



Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesamtrevision Ortsplanung

Teilnehmerangaben:

SVP Dübendorf

Orlando Wyss

Untere Geerenstrasse 20 B

8600 8600 Dübendorf

Kontaktangaben:

Stadt Dübendorf, Stabstelle Stadtplanung

Usterstrasse 2

8600 Dübendorf

E-Mail-Adresse: stadtplanung@duebendorf.ch

Telefon: +41 44 801 67 25

Teilnehmeridentifikation:

68941



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplangentext Richtplangentext	Kapitel 2.1	Streichung des Einsatzes für die Umsetzung der Weiterführung der GlattalBahnPlus.	Der Innovationspark ist jetzt schon mit dem ÖV erschlossen. Ob das Projekt Innovationspark je in der vorgesehenen Form realisiert werden kann, ist alles andere als sicher. Da die GlattalBahnPlus erst in einer zweiten Etappe der Realisation des Innovationsparks gebaut würde, ist die Zielsetzung für den Richtplangentext nicht zweckmässig.
Richtplangentext Richtplangentext	Kapitel 2.1.2	Auf den funktionalen Freiraum durch Wegfall der Familiengärten, Robinsonspielplatz und Fussballfelder ist zu verzichten.	Die Funktion des Fil Jaune ist auch ohne Wegfall der Familiengärten, Robinsonspielplatz und Fussballfelder erreichbar. Hier würde einerseits Lebensqualität zerstört und andererseits ist die Realisation der regionalen Sportanlage Dürrbach noch nicht sicher.
Richtplangentext Richtplangentext	Kapitel 2.1.3	Nr. 1 Überland-/Wangenstrasse Nr. 2 Ringstrasse Weglassen des Abschnittes "Der Strassencharakter verändert sich zu einer innerstädtischen Strasse mit Aufenthaltsqualität. Die Querungsbedürfnisse für Fussgänger und Velofahrer werden verstärkt berücksichtigt.	Die Überlandstrasse und die Ringstrasse sind Hauptverkehrsachsen durch Dübendorf. Sie dienen nicht dem Wohlfühlerelebnis der Einwohner, sondern dem Verkehrsfluss durch unsere Gemeinde.
Richtplangentext Richtplangentext	Kapitel 2.2.1	Massnahmen Wegfall des Satzes "Die Stadt setzt sich für die Weiterführung der GlattalBahnPlus ein, um den Innovationspark besser an die Stadt anzuschliessen."	Siehe Begründung unter Kapitel 2.1.
Richtplangentext Richtplangentext	Kapitel 2.3.2	A5 Innovationspark Wegfall des Satzes "Die Stadt setzt sich weiterhin für den Innovationspark und den Anschluss an die GlattalBahnPLUS ein."	Ob es im Sinn und zum Vorteil der Dübendorfer Bevölkerung ist, einen neuen Stadtteil von Dübendorf zu schaffen, bezweifeln wir.
Richtplangentext Richtplangentext	Kapitel 2.5.1	3 Fil Jaune Wegfall der Sätze "▪ Integrieren der Vereinssportflächen im Fil Jaune in die Sportanlagen Dürrbach. ▪ Umgestalten der ehemaligen Vereinssportflächen im Fil Jaune zu einem neuen Stadtpark."	Wir bezweifeln, dass dies im Interesse der Dübendorfer Bevölkerung ist. Die bisherige Nutzung ist sehr beliebt und erhaltenswert.
Richtplangentext Richtplangentext	Kapitel 3.1.1	HVS Überlandstrasse, RVS Fällandenstrasse, RVS Gockhauserstrasse, RVS Höglerstrasse, RVS Tobelhofstrasse Wegfall Satz "Umgestaltung Strassenraum aufgrund Analyse Verträglichkeit Strassenraum und weiterer Kriterien (u.a. lineare Schwachstelle Velonetz).	Alle Strassen sind Kantonsstrassen und dienen dem Durchfahrtsverkehr von Dübendorf. Es ist daher auf jegliche Einschränkung zu verzichten.
Richtplangentext Richtplangentext	Kapitel 3.4.2	Festlegung, wer für die Einführung von Buslinien zuständig sein soll. ZVV oder Stadt Dübendorf.	Bei Einführung von Buslinien durch die Stadt Dübendorf fallen die Kosten auf die Gemeinde. Sollte der ZVV für die Einführung besorgt sein müssen, fallen Hindernisse an, wie die Tempo 30 Zone Obere Geerenstrasse in Gockhausen.
Richtplangentext Richtplangentext	Kapitel 3.5.1.1	Park+ Ride Anlage bei Bahnhof Dübendorf, Park+ Ride Anlage bei Bahnhof Stettbach Wegfall "Vorhaben / Ziel: Langzeitparkierung nur bei P+R".	Unnötig, da es auch privaten Liegenschaftsbesitzern in der Umgebung gestattet werden muss, Langzeitparkierungen anzubieten.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	Kapitel 3.6	Massnahmen Ergänzung erster Satz. Die Stadt Dübendorf beabsichtigt keine flächendeckende Einführung von Tempo 30 in den Quartieren und setzt sich zurückhaltend für Einführung von Tempo 30 Zonen in Dübendorf ein.	Damit wird der Willen des Dübendorfer Stimmvolks umgesetzt und auch signalisiert, dass dies ernst genommen wird.
Richtplantext Richtplantext	Kapitel 4.1.3	1 Sportplatz Zelgli Wegfall dieser Zielsetzung.	Siehe Begründung unter 2.1.2
Bauordnung Bauordnung	Art.1	f) Erholungszonen Auf den Eintrag Erholungszone Park EE ist zu verzichten.	Wir bezweifeln, dass dies im Interesse der Dübendorfer Bevölkerung ist. Die bisherige Nutzung ist sehr beliebt und erhaltenswert.
Bauordnung Bauordnung	Art.2	Wegfall "Preisgünstiger Wohnraum"	Eingriff in die Eigentumsrechte.
Bauordnung Bauordnung	Art.3	Auf den Ergänzungsplan "Preisgünstiger Wohnraum" 1:5000 ist zu verzichten.	Eine Klassifizierung in eine Zone "Preisgünstiger Wohnraum" ist eigentumsfeindlich, wenn sie Bauzonen des privaten Eigentums betrifft. Eine solche ist nur zulässig, wenn es sich um Grundstücke der Stadt Dübendorf handelt. Diese ist auch völlig willkürlich und ohne nachvollziehbarem Sinn, wenn man sieht, dass hiervon Grundstücke betroffen sind, welche sehr wahrscheinlich in absehbarer Zeit nicht dem Wohnungsbau für Mietobjekte dienen werden. Zum Beispiel das Seniorenzentrum Zion oder die Stiftung Altried Memphis. Weiter betreffen die Klassifizierung Bauten, welche erst kürzlich als Eigentumswohnungen an verschiedene Eigentümer verkauft wurden. Neben dem Argument Eigentumsfeindlichkeit ist diese Zone auch wegen dem Argument Sinnlosigkeit abzulehnen.
Bauordnung Bauordnung	Art.34	Auf Absatz 5 ist zu verzichten.	Ablehnung der Parkanlage.
Bauordnung Bauordnung	Art.50	Änderung "gute Integration der Gebäude und Freiräume als Scharnierfunktion zwischen Park und Zentrum" in "gute Integration der Gebäude und Freiräume als Scharnierfunktion zwischen Sportplatz und Zentrum"	Ablehnung der Parkanlage.
Bauordnung Bauordnung	Art.51	Streichung Artikel 51.	Ablehnung der Ausscheidung von Zonen für preisgünstigen Wohnraum.
Zonenplan Zonenplan revidiert	Rückmeldung zum revidierten Zonenplan	Auf die Erholungszone Park ist zu verzichten.	Ablehnung Erholungszone Park.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze	Art.4	Verzicht auf Veränderung der Bemessung der Zahl der Abstellplätze.	Sollten sich die Abstellplätze für Personenwagen durch Verminderung der Minimalanforderungen zukünftig in Dübendorf verringern, wird der Druck auf öffentliche Abstellplätze in der Öffentlichkeit zunehmen. Da aber diese nicht zunehmen, entsteht ein Mangel an Abstellplätzen, was nicht im Sinn der Dübendorfer Bevölkerung ist. Eine Verminderung und eine vom Stadtrat immer wieder periodisch anberaumte Überprüfung der Abstellplätze stellt eine Bevormundung und nicht gewünschte Erziehungsmaßnahme dar, welche einer liberalen Gesellschaft unwürdig ist.
Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze	Art.8	Absatz 4 und 5 sollen gestrichen werden.	Dies ist nicht nur eine Bevormundung mündiger Bürger und Gewebetreibender. Es ist auch eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes Dübendorf gegenüber Nachbargemeinden. Motorisierte Kunden werden vermehrt auf Nachbargemeinden ausweichen.
Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze	Art.10	Absatz 4 ist zu streichen	Es ist nicht zweckmässig, bei allen neuen Abstellplätzen Ladestationen für E-Mobilität vorzuschreiben, da zum heutigen Zeitpunkt nicht klar ist, ob sich diese Mobilitätsform überhaupt durchsetzt. Erforderliche Leerrohre für Elektroanschlüsse werden schon heute freiwillig erstellt. Eine Pflicht dazu geht in Richtung Bevormundungsstaat.
Ergänzungspläne Ergänzungsplan Hochhausgebiete	Rückmeldung zum EP Hochhausgebiete	Streichen des Hochhausgebiets an der Wangenstrasse, Flugplatz Dübendorf.	Dieses Hochhausgebiet macht in keinerlei Hinsicht einen Sinn. In der Verlängerung der Piste sollte kein Hochhaus erstellt werden.
Ergänzungspläne Ergänzungsplan Preisgünstiges Wohnen	Rückmeldung zum EP Preisgünstiges Wohnen	Auf den Ergänzungsplan "Preisgünstiger Wohnraum" 1:5000 ist zu verzichten.	Eine Klassifizierung in eine Zone "Preisgünstiger Wohnraum" ist eigentumsfeindlich, wenn sie Bauzonen des privaten Eigentums betrifft. Eine solche ist nur zulässig, wenn es sich um Grundstücke der Stadt Dübendorf handelt. Diese ist auch völlig willkürlich und ohne nachvollziehbarem Sinn, wenn man sieht, dass hiervon Grundstücke betroffen sind, welche sehr wahrscheinlich in absehbarer Zeit nicht dem Wohnungsbau für Mietobjekte dienen werden. Zum Beispiel das Seniorenzentrum Zion oder die Stiftung Altried Memphis. Weiter betreffen die Klassifizierung Bauten, welche erst kürzlich als Eigentumswohnungen an verschiedene Eigentümer verkauft wurden. Neben dem Argument Eigentumsfeindlichkeit ist diese Zone auch wegen dem Argument Sinnlosigkeit abzulehnen.